

DFF-Trägerrundschreiben 2

30.01.2020

Sehr geehrte Kursträger,

in Rundschreiben gebe ich Ihnen Hinweise zur Umsetzung der DFF-Richtlinie 2020.

Prüfung der Fördervoraussetzungen für DFF

*Gemäß Förderrichtlinie sind die Kursträger verpflichtet, die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an DFF-Kursen zu prüfen. Dabei ist die **Vorrangigkeit der Integrationskurse** zu beachten.*

630-121 Merkblatt zum Integrationskurs:

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang zu den Integrationskursen für

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG,
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

geöffnet.

Sie können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs stellen. Hierfür müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind Asylbewerber, besitzen eine **Aufenthaltsgestattung** und die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Herkunftsländer:
 - Syrien
 - Eritrea
- Sie sind Asylbewerber, sind **vor dem 01.08.2019** nach Deutschland eingereist, besitzen seit mindestens 3 Monaten eine Aufenthaltsgestattung und erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet,
 - Sie sind bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet,
 - Sie sind abhängig beschäftigt,
 - Sie stehen in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III,
 - Sie werden in berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen gefördert (§§ 51 – 55 SGB III, § 130 Abs. 1 S. 2 SGB III) oder
 - Sie können nicht arbeiten, weil Sie ein nicht schulpflichtiges Kind in Ihrem Haushalt erziehen müssen, für das sonst keine Betreuungsmöglichkeit (z.B. in einer Kindertagesstätte) besteht. oder
- Sie besitzen eine
 - **Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG** oder eine
 - **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.**

Hinweis:

1. **Aufenthaltsgestattung:** Die Mitarbeiter/innen der **Agentur für Arbeit** sind in der Lage, das **Datum der Einreise** (vor / nach dem 01.08.2019) festzustellen und nachzuweisen. Für Personen, die nach dem 31.07.2019 eingereist sind (außer Syrien und Eritrea), entfällt der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs.

2. **Duldung:** Die Geduldeten erhalten auf Antrag von der zuständigen **Ausländerbehörde** auf der Bescheinigung (Seite 6 Nebenbestimmungen) den Vermerk, welcher § / Absatz der Duldung zugrunde liegt.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.fawz.de/dff2020

Mit freundlichen Grüßen

B. Kluge

Koordinatorin

Das Projekt wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



LAND
BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie